

die 3. Deputation). Hierüber noch 12) Bericht der außerordentlichen Deputation den Abg. D. Kunde betr.

Rückfichtlich des letztern Gegenstandes wird auf die Anfrage des Präsidenten: ob dieser Bericht zum Druck befördert und auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen solle?

dies einstimmig bejaht.

Hierauf bemerkt der Präsident ferner: Da die Kammer dem Abg. Delling den gebetenen Urlaub ertheilt hat, so wird der Stellvertreter desselben, Hr. Müller, welcher sich angemeldet hat, den Handschlag abzustatten haben. Es wird hierauf demselben der Eid vorgelesen, und von ihm der Handschlag geleistet.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen, nämlich zur Wahl zweier Mitglieder und zweier Stellvertreter zur fernern Verwaltung der Staatsschuldenkasse; und der Präsident bemerkt: Nach der Verfassungs-Urkunde hat die Ständeversammlung das Recht und die Pflicht, die Staatsschuldenkasse zu verwalten, und durch ein Gesetz vom 29. Septbr. 1834 ist bekanntlich deren Wirksamkeit festgesetzt. Der Ausschuss dazu besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, und es sind abwechselnd von der I. Kammer zwei und von der andern drei und ebensoviel Stellvertreter zu wählen. Die hohe Staatsregierung hat uns im Decret wegen der Staatsschulden aufgefordert, diese Wahl vorzunehmen, und zwar diesmal in der I. Kammer drei und in der II. Kammer zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter. Ich muß also zuerst fragen: Ob die Kammer gemeint ist, diese Wahl durch absolute Stimmenmehrheit vorzunehmen?

Es wird mit ja geantwortet.

Präsident äußert ferner: Die Frage ist auch noch zu erörtern, ob diejenigen Mitglieder, welche nach dem gezogenen Loose nach dem gegenwärtigen Landtage aus der Kammer auszutreten haben würden, bei vorliegender Wahl zu berücksichtigen und als wählbar anzusehen sein möchten. Bei der vorigen Wahl dieser Art hat sich die Kammer entschlossen, daß sie auch auf dergleichen Kammermitglieder ihr Ansehen richten könne, und namentlich ist bei Gelegenheit der Deputations-Wahl zur Prüfung des Criminalgesetzbuchs dasselbe Princip befolgt worden. In der That würde auch, wenn die diesseitigen Mitglieder nach Beendigung des Landtags sofort als ausgeschieden und nicht so lange, bis an ihrer Stelle neue Wahlen erfolgt sind, als wirkliche Abgeordnete anzusehen sein würden, die Kammer für nicht verfassungsmäßig anzusehen sein. Die Kammer wird daher damit einverstanden sein, daß auch jetzt auf solche Mitglieder Rücksicht genommen werden könne. Ich frage deshalb die Kammer, ob sie damit einverstanden ist?

Antwort: Einhelliges Ja.

Der Präsident bemerkt ferner: Die bisherigen Mitglieder, auf welche die Wahl das vorigemal gefallen, sind: v. Mostig, Schüze und Meisel, und die Stellvertreter derselben: v. Kiesenwetter, v. Carlowitz und Eisenstück.

Es wird nun zur Wahl der Mitglieder selbst geschritten, und es wird beim ersten Scrutinium der Abg. Meisel mit 39 Stimmen zum Mitgliede des Ausschusses erwählt.

Es wird nun zum zweiten Scrutinium übergegangen, bei welchem aber eine absolute Stimmenmehrheit auf eines der Mitglieder nicht fiel, weshalb zur dritten Abstimmung und zwar nach relativer Stimmenmehrheit geschritten werden mußte, wobei v. Kiesenwetter mit 42 Stimmen zum Mitgliede gewählt wurde.

Hierauf wurde zur Wahl zweier Stellvertreter nach absoluter Stimmenmehrheit übergegangen, und es werden hierzu bei der ersten Abstimmung gewählt: Abg. Hesse mit 50 und Abg. Schäffer mit 33 Stimmen.

Präsident: Es ist der Bericht der I. Deputation der II. Kammer über das allerhöchste Decret vom 13. Novbr. 1836, die Protokollführung und den Druck der Landtagsakten betr. an uns gekommen und zum Druck abgegeben worden. Ich frage daher die Kammer, ob sie, ungeachtet dieser Bericht noch nicht drei Tage vorliegt und unter Voraussetzung der Genehmigung der hohen Staatsregierung geneigt ist, heute über diesen Gegenstand zu berathen? — Einstimmig Ja. — Hierauf besteigt der Referent D. v. Mayer die Rednerbühne und verliest den Deputations-Bericht der II. Kammer:

Dieser Bericht bezieht sich in seinem Eingange auf das Decret und auf die Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegenstand (s. Nr. 5. d. Bl. S. 43 flg.) und enthält in seinem gutachtlichen Theile im Wesentlichen Folgendes:

Was die Controle anlangt, so theilt die Deputation zwar in Bezug auf die Auslegung der stenographischen, in Currensschrift übertragenen, Niederschriften die Ansicht der ersten Kammer zu 3. a., findet dagegen es nicht zweckmäßig, nach dem Beschlusse zu 3. b. eine Art von Instanzenzug, wobei die Directorien der Kammern die Mittelinstanz constituiren sollen, eintreten zu lassen, sondern ist der Meinung, daß der Redaction zur Pflicht gemacht werde, in der Regel alle von Kammermitgliedern eingehende Erinnerungen und Verbesserungen in das Blatt aufzunehmen und erstere nicht zu verweigern, als aus erheblichen und wichtigen Gründen. Träte ein solcher Verweigerungsfall wirklich ein, so würde es, wie überhaupt, den Kammermitgliedern freistehen, in öffentlicher Kammer Sitzung den Gegenstand zur Sprache und ihre Berichtigung dadurch zur Deffentlichkeit zu bringen. Was die Garantie betrifft, so glaubt die Deputation solche darin zu finden, wenn die Kammern folgende Anträge stellen und darüber von der hohen Staatsregierung Zusicherung erhalten:

aa. daß von den angenommenen Stenographen in jeder Kammer immer zwei zugleich nachschreiben; bb. daß der oder die Redakteurs Literaten und mit dem Schriftsteller- und Journalwesen, so wie mit den Kammerverhandlungen schon einigermaßen vertraute Männer seien, und cc. wenn sie sich bereits im Staatsdienste befinden, nicht in unmittelbarer amtlicher Dependenz von den Ministerien stehen; dd. daß ein solcher Redakteur den Verhandlungen der Kammern allezeit selbst, oder durch eine von ihm zu vertretende qualifizierte Person, beiwohne, um den Inhalt und Geist der Erstern richtig aufzufassen; ee. daß derselbe den Kammern für seine Redaction und insbesondere dafür verantwortlich gemacht werde: „daß vollständig, treu und im Sinne der Sprechenden redigirt werde.“